

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heinrich Strunz GmbH (im Nachfolgenden LAMILUX)

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.
2. Die Anwendung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Liegt der Geschäftsbeziehung ein Bauvertrag zugrunde, gilt die VOB/C neueste Fassung, sofern diese Bedingungen keine widersprechenden Klauseln enthalten.
3. **Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass LAMILUX dessen für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet.**
4. Nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

II. Kosten für Angebote und Besuche

Generell fordern wir in unseren Anfragen von Ihnen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserem Facheinkauf schriftlich bestätigt worden sind.

III. Auftrag und Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

1. Die von LAMILUX erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen von LAMILUX unterschrieben werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf, um verbindlich zu sein. Bei mündlich oder fernmündlich vorab erteilten Aufträgen ist der Besteller namentlich auf allen diesen Auftrag betreffenden Papieren anzugeben. EDV-erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift. Sämtliche Korrespondenz, insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung hat unsere Bestell-Nummer zu enthalten (Format: 2008-00001).
2. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich innerhalb angemessener Frist zu bestätigen, bei kurzfristigen Aufträgen auf jeden Fall einen Werktag vor Auslieferung. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen von LAMILUX gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch LAMILUX schriftlich bestätigt werden. Bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme dieses Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, LAMILUX den Schaden zu ersetzen, der LAMILUX dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten genau und unbedingt einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die LAMILUX die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben LAMILUX das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der LAMILUX zustehenden gesetzlichen Rechte gilt als Vertragsstrafe 0,3% pro überschrittenem Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.
4. Unbeschadet der gesetzlichen oder vorstehenden vereinbarten Rechte von LAMILUX ist der Lieferant verpflichtet, LAMILUX unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann.

V. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft.
2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem billigsten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.
3. Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden beim Empfänger nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr entgegengenommen. Lieferungen ohne Lieferschein werden zurückgewiesen.
4. Werden Lieferungen an eine anderslautende Adresse verlangt, ist der Lieferschein an die Lieferadresse und eine Zweitschrift an LAMILUX zu senden.
5. Lieferschein und Rechnung sind mit der Bestellnummer zu versehen. Auf allen Rechnungen ist die Steuernummer des Rechnungsstellers anzugeben. Unvollständig oder falsch ausgestellte Rechnungen werden ungebucht an den Rechnungssteller zurückgeschickt.
6. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, oder nicht prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.
7. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in einfacher Ausfertigung an LAMILUX zu schicken.
8. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der angegebene Liefertermin ist stets das Datum des gewünschten Wareneinganges bei LAMILUX. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

VI. Preis

1. Die vereinbarten Preise sind, falls nicht in der Bestellung gegenteilig vermerkt, Festpreise. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich des vereinbarten Rabatts, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für LAMILUX günstiger.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Rehau.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Waren- bzw. Rechnungseingang innerhalb von 20 Tagen mit 4 % Skonto, 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto, nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von LAMILUX wegen etwaiger Mängel. LAMILUX ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Mängelhaftung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

VIII. Fertigungsprüfungen, Mängelrügen

1. Soweit einschlägig, sind die technischen Lieferbedingungen, die Besonderen Vereinbarungen über den Kauf von Anlagen, Maschinen und Geräten sowie für Baunebengewerke, die Kontrollanweisungen und etwa bestehende Gütesicherungsvorschriften von LAMILUX Bestandteil der Aufträge. Für Bauverträge gilt die VOB/C, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen den Technischen Lieferbedingungen von LAMILUX entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. LAMILUX ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
3. Mängelrügen sind von LAMILUX unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstage nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch LAMILUX auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. § 377 HGB wird insoweit modifiziert.

IX. Mängelhaftung und Garantie

1. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 438 I Nr.2 BGB mit der Verjährungsfrist von 5 Jahren vorliegen, übernimmt der Lieferant, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 3 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie
 - a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
 - b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
 - c) die vertraglich vereinbarten bzw. garantierten Eigenschaften aufweisen.

Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie.

Rückgriffsansprüche von LAMILUX gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. LAMILUX kann sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant stellt LAMILUX von allen Ansprüchen des LAMILUX-Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant LAMILUX außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren.

2. Bei einem Eintreten eines Garantiefalles ist LAMILUX in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen, sofern die Nacherfüllung gescheitert ist. Daneben kann LAMILUX Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche von LAMILUX aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc.. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die oben genannte Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann. Der Lieferant stellt LAMILUX von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte frei.
3. Erfolgen Rückruf- oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, soweit die Probleme von Lieferanten zu vertreten sind. Dies gilt auch für Kosten, die LAMILUX von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.
4. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EG und des Bestimmungslandes auszuführen. Soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, ist unter Einhaltung dieser zu liefern.
Er sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Insbesondere der Bauregelliste unterworfenen, nicht geregelte Bauprodukte bzw. deren Eigenschaften müssen den dortigen bauordnungsrechtlichen Verwendungsnachweisen in jedem Falle genüge leisten. Ist hier nichts anderes vereinbart, gilt die VOB/C. Besonders hervorzuheben sind dabei ABZ/ABPs zum Brandverhalten, Bauproduktqualität/Alterungsbeständigkeit, Korrosionsschutz, Wärme- und Schallschutz. Es ist stets die aktuell gültige Fassung der Bauregelliste des DIBt zugrunde zu legen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistung, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungs-vorschriften genügen.
5. Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die LAMILUX gegen den Lieferanten zustehen, ist LAMILUX zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

X. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Annahme der Ware bei LAMILUX bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf LAMILUX über. Dies gilt auch, wenn LAMILUX die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.

XI. Fertigungsmittel, Zeichnungen

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von LAMILUX dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von LAMILUX vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung von LAMILUX weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum von LAMILUX. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für

LAMILUX verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.

XII. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekannt zu geben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungs-verpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat. Der Lieferant verpflichtet sich, LAMILUX von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

XIII. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LAMILUX abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen LAMILUX entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, LAMILUX kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
2. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt LAMILUX grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Den einfachen Eigentumsvorbehalt erkennt LAMILUX an. Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.
3. Gegen Forderungen von LAMILUX ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Es gilt deutsches bürgerliches Recht und Handelsrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist LAMILUX berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
6. Als Gerichtsstand für alle aus den erteilten Aufträgen sich etwa ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hof, unabhängig von der Höhe des Streitwerts, vereinbart. LAMILUX ist jedoch wahlweise auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.
7. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.